



**SACHSEN-ANHALT**  
**LANDESV ERWALTUNGSAMT**

**3. Vergabekammer**  
**beim Landesverwaltungsamt**

**Beschluss**

**Az: 3 VK LSA 20/14**

**Halle, 16.04.2014**

§ 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA, § 16 Abs. 1 VOB/A  
- unvollständig ausgefüllte Erklärung  
Auf eine Nachforderung der vollständigen Erklärung durch den Antragsgegner kommt es nicht an. Körperlich vorliegende unvollständige Erklärungen oder Nachweise dürfen nicht nachgebessert werden.

..... GmbH  
.....

Antragstellerin

gegen den

Landkreis .....  
.....

Antragsgegner

wegen

des gerügten Vergabeverstößes in der Öffentlichen Ausschreibung zur Baumaßnahme Umbau der ....., Los ....., 1. BA, Teil 1a, Vergabenummer ....., hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat ....., der hauptamtlichen Beisitzerin Frau ..... und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn ..... beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) beziffern sich auf insgesamt ..... **Euro**.

## **Gründe**

### **I.**

Mit Veröffentlichung im e-Vergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt am 17. Januar 2014 schrieb der Antragsgegner im Wege der Öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) die Baumaßnahme Umbau der ....., Los ....., 1. BA, Teil 1a, Vergabenummer ....., aus.

Zum Nachweis der Eignung entsprechend Buchstabe u) der Veröffentlichung galt Folgendes: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Nach Buchstabe j) der Veröffentlichung waren Nebenangebote nicht zugelassen.

Gemäß Punkt C der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, Formblatt 211, (Anlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind) waren

- das Angebotsschreiben, Formblatt 213,
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm,
- die Eigenerklärung zur Eignung, Formblatt 124,
- das Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, Formblatt 233
- die Bewerbererklärung; die Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit; die Erklärung zum Nachunternehmer-Einsatz; Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation; die Erklärung zur Handwerksrolleneintragung i.S.d. Handwerksordnung Anlage A

vorzulegen.

Die Submission war am 12. Februar 2014, 10:30 Uhr. Zum Submissionstermin lagen 6 Hauptangebote und ein Nebenangebot vor.

Die Antragstellerin reichte ausweislich ihres Angebotsschreibens und der Niederschrift über die Öffnung der Angebote ein Angebot in Höhe von ..... Euro abzüglich eines Peisnachlasses von 2 v.H. ein. Mit dieser Angebotssumme belegte die Antragstellerin zunächst den ersten Platz. Die Antragstellerin reichte ein Kurz-Leistungsverzeichnis ein. Die

geforderten Fabrikats- und Typangaben in den geforderten Positionen sind im Langtext des Leistungsverzeichnisses eingetragen.

Nach Ziffer 7 des Angebotsschreibens erklärt die Antragstellerin, dass alle Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen wird.

Sie reichte mit dem Angebot das Verzeichnis der Nachunternehmer, Formblatt 233, mit folgenden Eintragungen ein.

1.6.1 ..... ..

Für den Nachunternehmer wurde mit dem Angebot die Bewerbererklärung vorgelegt. Weitere geforderte Erklärungen und Nachweise lagen nicht vor.

Die Antragstellerin ist nicht präqualifiziert. Sie reichte das Formblatt 124 – Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen – mit dem Angebot ein.

Die Formblätter lt. Vergabegesetz wurden von der Antragstellerin eingereicht, jedoch ist die Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen unvollständig ausgefüllt. Dort war die Beantwortung der Frage, ob die Leistung oder die Lieferung von Produkten, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden, durch Ankreuzen mit Ja oder Nein gefordert. Die Eintragung der Erklärung durch Ankreuzen fehlt. Die Erklärung ist datiert vom 10.02.2014.

Der Antragsgegner forderte daraufhin die Antragstellerin am 17. Februar 2014 schriftlich auf, für ihr Unternehmen die Eignungsnachweise gemäß Formblatt 124 und für ihren Nachunternehmer das Formblatt 124 bis zum 20. Februar 2014 nachzureichen. In einem weiteren gesonderten Fax vom 17. Februar 2014 wurde sie aufgefordert, zum gleichen Termin die Erklärung „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation“ vollständig ausgefüllt (s. Ja/Nein) im Original einzureichen.

Am 18. Februar 2014 reichte die Antragstellerin eine neue Erklärung zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation vollständig ausgefüllt nach. Die Erklärung ist datiert vom 18.02.2014 und wurde von einer anderen Person unterzeichnet als die bereits mit dem Angebot eingereichte unvollständige Erklärung.

Die geforderten Eignungsnachweise entsprechend Formblatt 124 für ihr Unternehmen reichte die Antragstellerin mit Fax vom 18.02.2014 nach, ebenso den Präqualifikationsnachweis mit der Registriernummer ..... für das Nachunternehmen.

Das vom Antragsgegner beauftragte Ingenieurbüro erstellte am 19. Februar 2014 einen Vergabebericht, in dem die Antragstellerin nach rechnerischer und sachlicher Prüfung aller Angebote für eine Zuschlagserteilung vorgesehen war.

Am 19.02.2014 erhielt der Antragsgegner den Beschluss Az: 3 VK LSA 03/14 der 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Dieser enthielt einen Hinweis, wie mit unter Punkt C der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes aufgeführten Unterlagen zu verfahren ist. Fehlende Unterlagen können mit einer Frist von 6 Tagen nachgefordert werden, unvollständige Unterlagen nicht. Ein unvollständiges Angebot führt zum Ausschluss von der Wertung.

Der Antragsgegner nahm daraufhin nochmals eine formelle Prüfung der Angebote vor. Die Prüfung ergab, dass zwei Angebote - darunter das der Antragstellerin - von der Wertung auszuschließen waren, da unvollständige Unterlagen vorlagen. Die Erklärungen „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation“ waren nicht angekreuzt.

Nach erfolgter der Wertung der Angebote wurde die Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 1 LVG LSA am 05. März 2014 durch den Antragsgegner darüber informiert, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden sollte, da die Erklärung „Beachtung der Kernarbeitsnormen der

internationalen Arbeitsorganisation“ nach § 12 des LVG LSA nicht angekreuzt war, ihr Angebot von der Wertung auszuschließen sei, da eine nachgeholte inhaltliche Veränderung, ein Austausch oder eine Ergänzung bereits vorliegender Unterlagen eine unzulässige Nachbesserung darstelle.

Es sei beabsichtigt, den Zuschlag auf das Angebot der Firma ..... GmbH ..... zu erteilen.

Die Antragstellerin rügte mit Schreiben vom 06. März 2014 die beabsichtigte Vergabeentscheidung. Sie führte dazu aus, dass sie die vom Antragsgegner am 17. Februar 2014 nachgeforderte Erklärung „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation“ und das Formblatt 124 fristgemäß innerhalb von 6 Kalendertagen nachgereicht habe. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A wäre das Nachfordern fehlender Erklärungen und Nachweise zulässig.

Der Antragsgegner half der Beanstandung der Antragstellerin nicht ab. In seinem Antwortschreiben an die Antragstellerin legte er dar, dass die Erklärung „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation“ in ihrem Angebot zwar im Original, jedoch ohne erforderliches Kreuz in den Ja-/Nein-Kästchen vorgelegen habe. Unvollständige Unterlagen dürften nicht nachgefordert werden und führten zwingend zum Ausschluss, so im Beschluss der 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt vom 19. Februar 2014.

Mit Schreiben vom 11. März 2014 bekräftigte die Antragstellerin ihre Auffassung, dass die Nachreichung der vervollständigten Erklärung „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation“ zulässig sei.

Im Anhörungsschreiben vom 01. April 2014 führte die Antragstellerin ergänzend aus, dass die Erklärung „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation“ mit Unterschrift auch ohne Ankreuzen des zutreffenden Kästchens ausreichend sei.

Die Antragstellerin beantragt,

ihr Angebot nicht von der Wertung auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Der Antragsgegner stellte am 17. März 2014 die Vergabeakten gemäß § 19 Abs. 2 LVG LSA der 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zu.

Der Antragsgegner trägt vor, dass die Antragstellerin am 17. Februar 2014 per Fax unter Setzung einer Frist aufgefordert worden sei, u. a. die vollständig ausgefüllte Erklärung „Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen“ nachzureichen, da diese dem eingereichten Angebot unvollständig vorgelegen habe.

Bis zu diesem Zeitpunkt hätte der Antragsgegner die Auffassung vertreten, dass solch eine Ergänzung bereits vorliegender Unterlagen nicht vergabewidrig sei. Mit dem Beschluss Az: 3 VK LSA 03/14 der 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt, der am 19. Februar 2014 beim Antragsgegner einging, sei jedoch auf den Seiten 10 – 11 darauf hingewiesen worden, wie mit Angeboten zu verfahren ist, die inhaltlich unzureichend seien. Kernaussage dieses Hinweises war, dass fehlende Unterlagen in einer Frist von bis zu 6 Tagen nachgefordert werden können, jedoch unvollständige Unterlagen nicht. Die Einreichung unvollständiger Unterlagen führe zum Ausschluss des Angebotes.

## II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr.

23/2012) - ausgegeben am 30. November 2012 - ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA. Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro bei Bauleistungen entsprechend § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Sie hat durch die Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am betreffenden Auftrag hinreichend bekundet.

Die Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist unbegründet, da sie eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA nicht geltend machen kann.

In § 16 Abs. 1 VOB/A werden die Ausschlussgründe für ein Angebot geregelt. Voraussetzung für das Nachfordern ist einerseits das Fehlen von Nachweisen oder Erklärungen im Angebot und andererseits darf das Angebot nicht bereits nach den Regelungen in § 16 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VOB/A ausgeschlossen sein.

Ausschlussgründe nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VOB/A liegen für das Angebot der Antragstellerin nicht vor, jedoch nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise zum Angebot nach. Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.

Eine Nachforderungsmöglichkeit sieht § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nur für den Fall vor, dass Erklärungen oder Nachweise körperlich fehlen. Eine Abänderung, ein Austausch oder eine Ergänzung einmal eingereichter Erklärungen und Nachweise sind nicht zulässig, da mit deren Abgabe der Bieter gegenüber der Vergabestelle an seine Erklärung gebunden ist. Nachgereicht werden können gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nur die Erklärungen und Nachweise, die bis zum Fristablauf mangels Vorlage körperlich nicht vorhanden sind, so dass das Angebot gar nicht geprüft werden kann.

Das Angebot der Antragstellerin enthielt die unvollständig ausgefüllte Erklärung „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation“. Eine inhaltliche Nachbesserung lässt § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nicht zu.

Auf die Nachforderung der vollständigen Erklärung durch den Antragsgegner kommt es dabei nicht an. Das unvollständige Angebot der Antragstellerin war im Rahmen der formellen Prüfung auszuschließen. Körperlich vorliegende unvollständige Erklärungen oder Nachweise dürfen nicht nachgebessert werden. Das nachträgliche Ankreuzen in den Ja-/Nein- Kästchen auch auf neuem Formular stellt eine unzulässige Nachbesserung dar.

Es ist auch nicht unerheblich, ob die Ja-/Nein-Kästchen in der Erklärung angekreuzt werden oder nicht. Gemäß § 12 LVG LSA sollen keine Waren Gegenstand der Leistung sein, welche unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt worden sind. Aufträge dürfen an Bieter nur vergeben werden, wenn sie sich bei Abgabe des Angebotes schriftlich zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verpflichten. Die Frage nach Produkten aus Afrika, Asien oder Lateinamerika wurde durch die Antragstellerin in der Erklärung im Angebot nicht beantwortet. Die Verpflichtung der Antragstellerin zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ist daher nicht ausreichend bzw. unvollständig.

Aus vorgenannten Gründen ist die Entscheidung des Antragsgegners gemäß § 19 Abs. 1, Satz 4 LVG LSA nicht zu beanstanden. Die Rechte der Antragstellerin werden durch die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Firma ..... GmbH ..... nicht verletzt, so dass dem Begehren der Antragstellerin, ihr Angebot nicht von der Wertung auszuschließen, nicht entsprochen werden kann.

### III.

#### Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 1 - 3 LVG LSA. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da die Nachprüfung keinen Verstoß i.S.v. § 19 Abs. 5 Satz 4 LVG LSA festgestellt hat und sie als Antragstellerin zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG LSA).

#### Kostenfestsetzung

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der 3. Vergabekammer (§ 19 Abs. 5 Satz 2 LVG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 lfd. Nr. 3 und 4 AllGO LSA) und berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes der Vergabeprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100,00 Euro, soll aber den Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschreiten (§ 19 Abs. 5 Satz 3 LVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 VwKostG LSA).

Die Gesamtkosten gliedern sich auf in Gebühren in Höhe von 100,00 Euro (§ 19 Abs. 5 S. 3 LVG LSA) und Auslagen in Höhe von ..... Euro (§ 14 Abs. 1 VwKostG LSA).

Die Einzahlung des Betrages in Höhe von ..... **Euro** hat bis zum 06.05.2014 durch die Antragstellerin unter Verwendung des Kassenzeichen **3300-.....** auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00 (BIC: MARKDEF1810, IBAN: DE2181000000081001500) zu erfolgen.

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr ....., hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.

.....

.....